

TE Vwgh Beschluss 2024/12/11 Ro 2023/10/0012

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.12.2024

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

B-VG Art133 Abs1 Z1

B-VG Art133 Abs6

VwGG §34 Abs1

VwRallg

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Grünstäudl sowie die Hofrätin Dr. Leonhartsberger und den Hofrat Dr. Eisner als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag.a Prendinger, über die Revision der R N in L, vertreten durch die Auer Bodingbauer Leitner Stöglehner Rechtsanwälte OG in 4020 Linz, Spittelwiese 4, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 4. Jänner 2022, Zl. LVwG-351114/2/Bm, betreffend Sozialhilfe (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Die Revisionswerberin hat dem Land Oberösterreich Aufwendungen in der Höhe von € 553,20 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

1

Mit dem angefochtenen, im Beschwerdeverfahren ergangenen Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 4. Jänner 2022 wurde der Antrag der Revisionswerberin vom 5. Oktober 2021 auf Gewährung von Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhaltes und zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oberösterreichischen Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) abgewiesen. Weiters wurde ausgesprochen, dass die Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig sei. Mit dem angefochtenen, im Beschwerdeverfahren ergangenen Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 4. Jänner 2022 wurde der Antrag der Revisionswerberin vom 5. Oktober 2021 auf Gewährung von Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhaltes und zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oberösterreichischen Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) abgewiesen. Weiters wurde ausgesprochen, dass die Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig sei.

2

Das Verwaltungsgericht legte seiner Entscheidung zugrunde, die Revisionswerberin sei tunesische Staatsangehörige, lebe mit ihrer minderjährigen Tochter in Linz und sei seit 15. April 2014 in Österreich aufhältig. Sie verfüge über den Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot-Karte plus“ gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG). Das Verwaltungsgericht legte seiner Entscheidung zugrunde, die Revisionswerberin sei tunesische Staatsangehörige, lebe mit ihrer minderjährigen Tochter in Linz und sei seit 15. April 2014 in Österreich aufhältig. Sie verfüge über den Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot-Karte plus“ gemäß Paragraph 8, Absatz eins, Ziffer 2, Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG).

3

In seinen rechtlichen Erwägungen führte das Verwaltungsgericht im Wesentlichen aus, der Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot-Karte plus“ werde nach § 20 Abs. 1 NAG für eine Dauer von zwölf Monaten oder für eine Dauer von drei Jahren, wenn der Fremde das Modul 1 der Integrationsvereinbarung erfüllt habe und in den letzten zwei Jahren durchgehend rechtmäßig in Österreich aufhältig gewesen sei, ausgestellt. Eine dauerhafte Berechtigung zur Niederlassung liege bei der Revisionswerberin „im Hinblick auf den erteilten Aufenthaltstitel ‚Rot-Weiß-Rot-Karte plus‘ daher nicht vor“. Die Revisionswerberin zähle somit nicht zum anspruchsberechtigten Personenkreis nach § 5 Oö. SOHAG, zumal sie lediglich über den befristeten Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot-Karte plus“ verfüge, der keine „dauernde Aufenthaltsberechtigung im Inland“ darstelle. In seinen rechtlichen Erwägungen führte das Verwaltungsgericht im Wesentlichen aus, der Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot-Karte plus“ werde nach Paragraph 20, Absatz eins, NAG für eine

Dauer von zwölf Monaten oder für eine Dauer von drei Jahren, wenn der Fremde das Modul 1 der Integrationsvereinbarung erfüllt habe und in den letzten zwei Jahren durchgehend rechtmäßig in Österreich aufhältig gewesen sei, ausgestellt. Eine dauerhafte Berechtigung zur Niederlassung liege bei der Revisionswerberin „im Hinblick auf den erteilten Aufenthaltstitel ‚Rot-Weiß-Rot-Karte plus‘ daher nicht vor“. Die Revisionswerberin zähle somit nicht zum anspruchsberechtigten Personenkreis nach Paragraph 5, Oö. SOHAG, zumal sie lediglich über den befristeten Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot-Karte plus“ verfüge, der keine „dauernde Aufenthaltsberechtigung im Inland“ darstelle.

4

Den Ausspruch nach § 25a Abs. 1 VwGG begründete das Verwaltungsgericht damit, dass keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu der Frage vorliege, ob der der Revisionswerberin zukommende befristete Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot-Karte plus“ nach dem NAG sie als „dauerhaft niedergelassene Fremde die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft, tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält“ iSd § 5 Oö. SOHAG qualifiziere, wobei dieser Rechtsfrage Bedeutung über den vorliegenden Einzelfall hinaus zukomme. Den Ausspruch nach Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG begründete das Verwaltungsgericht damit, dass keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu der Frage vorliege, ob der der Revisionswerberin zukommende befristete Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot-Karte plus“ nach dem NAG sie als „dauerhaft niedergelassene Fremde die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft, tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält“ iSd Paragraph 5, Oö. SOHAG qualifiziere, wobei dieser Rechtsfrage Bedeutung über den vorliegenden Einzelfall hinaus zukomme.

5

Dagegen erhob die Revisionswerberin zunächst Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, der mit Beschluss vom 28. November 2022, E 265/2022-18, deren Behandlung ablehnte und sie dem Verwaltungsgerichtshof gemäß Art. 144 Abs. 3 B-VG zur Entscheidung abtrat. Dagegen erhob die Revisionswerberin zunächst Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, der mit Beschluss vom 28. November 2022, E 265/2022-18, deren Behandlung ablehnte und sie dem Verwaltungsgerichtshof gemäß Artikel 144, Absatz 3, B-VG zur Entscheidung abtrat.

6

In der Folge erhob die Revisionswerberin die vorliegende ordentliche Revision. Bereits zuvor hatte die Revisionswerberin gegen dasselbe Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 4. Jänner 2022 eine am 23. Mai 2022 beim Verwaltungsgerichtshof eingelangte ordentliche Revision, protokolliert zu Ro 2022/10/0014, erhoben, die zur Aufhebung des angefochtenen Erkenntnisses mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom heutigen Tag führte.

7

Das Verwaltungsgericht legte die Verfahrensakten vor.

8

Die belangte Behörde erstattete eine Revisionsbeantwortung.

9

Durch die Erhebung der zu Zl. Ro 2022/10/0014 protokollierten ordentlichen Revision hat die Revisionswerberin das Revisionsrecht verbraucht, sodass die vorliegende, von ihr später eingebrachte ordentliche Revision gemäß § 34 Abs. 1 VwGG zurückzuweisen war (vgl. VwGH 17.5.2024, Ra 2024/04/0160; VwGH 15.1.204, Ra 2023/10/0426). Durch die Erhebung der zu Zl. Ro 2022/10/0014 protokollierten ordentlichen Revision hat die Revisionswerberin das Revisionsrecht verbraucht, sodass die vorliegende, von ihr später eingebrachte ordentliche Revision gemäß Paragraph 34, Absatz eins, VwGG zurückzuweisen war vergleiche , VwGH 17.5.2024, Ra 2024/04/0160; VwGH 15.1.204, Ra 2023/10/0426).

10

Der Spruch über den Aufwandersatz gründet sich auf die §§ 47 ff der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014 Der Spruch über den Aufwandersatz gründet sich auf die Paragraphen 47, ff der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014. Wien, am 11. Dezember 2024

Schlagworte

Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtsanspruch Antragsrecht Anfechtungsrecht VwRallg9/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2024:RO2023100012.J00

Im RIS seit

24.02.2025

Zuletzt aktualisiert am

24.02.2025

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at